

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: ja

RVO § 1542; VVG § 67 Abs. 2; BGB §§ 426, 840

- a) Der Sozialversicherungsträger, dem entsprechend § 67 Abs. 2 VVG der Rückgriff gegen den Familienangehörigen (= Erstschädiger) verwehrt ist, kann sich an einen außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Zweitschädiger nur insoweit halten, als dieser im Innenverhältnis zum (familienangehörigen) Erstschädiger den Schaden zu tragen hat (Ergänzung zu BGHZ 41, 79).
- b) Für den Rückgriffsausschluß des Sozialversicherungsträgers in Anlehnung an § 67 Abs. 2 VVG genügt das Bestehen der häuslichen Gemeinschaft jedenfalls für den Zeitpunkt des Unfalls.

BGH, Urt.v. 14. Juli 1970 - VI ZR 179/68 - OLG Frankfurt/Main in
Kassel
LG Marburg

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 179/68

URTEIL

Verkündet am
14. Juli 1970
Kriegl,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Allgemeinen Ortskrankenkasse W [REDACTED], B [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch ihren Geschäftsführer, Direktor L [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

1. die V [REDACTED] Feuer-Versicherungs-Aktiengesellschaft
H [REDACTED], J [REDACTED] - [REDACTED], vertreten durch ihren
Vorstand,

2. den Kaufmann Dieter H [REDACTED], N [REDACTED]
Krs. M [REDACTED], M [REDACTED] Str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Juli 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Prof.Dr. Nüßgens und Sonnabend

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 12. Juli 1968 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klägerin auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Am 8. Oktober 1966 befuhr Peter K. am Steuer seines Personenkraftwagens die Bahnhofstraße in S. Auf der Kreuzung mit der Bundesstraße 454 stieß er mit dem vom Zweitbeklagten gehaltenen und gelenkten Kraftfahrzeug zusammen. Der Zweitbeklagte war bei der Erstbeklagten haftpflichtversichert. In dem Fahrzeug des Peter K. fuhr u.a. seine Mutter Christine K. mit. Frau K., die mit ihrem Sohn in häuslicher Gemeinschaft lebte, verstarb einige Zeit später an den Unfallverletzungen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Klägerin hat mit ihrer Klage Erstattung der aus Anlaß des Unfalls u.a. für ihr Mitglied Christine K. [REDACTED] erbrachten Leistungen verlangt, die sie auf 1.269,50 DM beziffert. Sie hält die Beklagten für ersatzpflichtig, weil der Zweitbeklagte den Unfall mitverschuldet habe.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Unfall sei für den Zweitbeklagten ein unabwendbares Ereignis gewesen. Jedenfalls könne der Klägerin aber mit Rücksicht auf den im Rahmen des § 1542 RVO entsprechend anzuwendenden § 67 Abs. 2 VVG von den Leistungen für Christine K. [REDACTED] nur der Betrag zugesprochen werden, der im Innenverhältnis zwischen Peter K. [REDACTED] und dem Zweitbeklagten auf letzteren entfalle.

Das Landgericht hat die Klageansprüche, die sich auf übergegangene Ansprüche der Christine K. [REDACTED] stützen, in vollem Umfang dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage insoweit abgewiesen.

Mit der in diesem Umfang zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Nach der zutreffenden Ansicht des Berufungsgerichts stehen der Klägerin die Ansprüche nicht zu, die sie unter Berufung auf § 1542 RVO aus der Verletzung ihres Mitgliedes Christine K. [REDACTED] herleitet.

1. Wie der Senat in BGHZ 41, 79 und im Urteil vom 9. Januar 1968 (VI ZR 44/66 = VersR 1968, 248 = NJW 1968, 649) befunden hat, sind die Rückgriffsrechte der Sozialversicherungsträger (SVT) gegen Familienangehörige der Versicherten eingeschränkt. Zwar enthält § 1542 RVO keine dem für die private Schadenversicherung geltenden § 67 Abs. 2 VVG entsprechende Bestimmung, die den Übergang der Ersatzforderung des Versicherungsnehmers aus fahrlässiger Schädigung ausdrücklich ausschließt, wenn der Anspruchsgegner ein mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger ist. Angesichts des sozialen Schutzzwecks der öffentlichen Versicherungsleistung müssen aber für den SVT erst recht diese Schranken gelten, die sich aus der Rücksicht auf die Familienbelange ihrer Mitglieder ergeben. Der Forderungsübergang nach § 1542 RVO ist deshalb bei fahrlässigen Schädigungen durch Familienangehörige, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben, entsprechend der Regelung des § 67 Abs. 2 VVG ausgeschlossen (vgl. auch: Bruck/Möller/Sieg VVG 8. Aufl. § 67, 112 m.w.N.).

Diesen Grundsatz zieht auch die Revision nicht in Zweifel. Sie meint aber, der vorliegende Sachverhalt werde von ihm aus zwei Gründen nicht erfaßt. Hierin kann ihr nicht gefolgt werden.

2. Der erkennende Senat hat bisher nicht darüber befunden, ob der SVT, dem in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG der Rückgriff auf den familienangehörigen Schädiger verwehrt ist, einer entsprechenden Einschränkung

auch hinsichtlich des Schadensersatzanspruchs gegen einen außerhalb des Versicherungsverhältnisses stehenden Zweitschädiger wie hier den Zweitbeklagten unterworfen ist. Diese Frage ist zu bejahen, wenn und soweit die Geltendmachung dieses Anspruchs zu einem Ausgleichsanspruch des Zweitschädigers gegen den familienangehörigen Erstschädiger führen würde, der mit dem Geschädigten in häuslicher Gemeinschaft lebte.

a) Geht man davon aus, daß dem Zweitschädiger, der an den SVT geleistet hat, der sich aus dem Gesetz ergebende Ausgleichsanspruch gegen den mitverantwortlichen familienangehörigen Schädiger im Grundsatz nicht verschlossen ist, so hätte das zur Folge, daß der Zweitschädiger, bei dem der SVT nach § 1542 RVO in uneingeschränktem Umfang Rückgriff nimmt, von dem familienangehörigen Mitschädiger entsprechend dem beiderseitigen Unfallbeitrag Ausgleich verlangen könnte. Der SVT, dem mit Rücksicht auf den sozialen Schutzzweck seiner Versicherungsleistung die Rückgriffsmöglichkeit gegen den Familienangehörigen des Verletzten (=Erstschädiger) genommen ist, würde so durch den uneingeschränkten Rückgriff bei dem Zweitschädiger auf einem Umweg das gleiche Ergebnis herbeiführen, das durch die Einschränkung des Forderungsübergangs entsprechend § 67 Abs. 2 VVG vermieden werden soll. Der Sinn dieser Einschränkung erheischt in solchen Fällen, daß der SVT die Ansprüche des Verletzten gegen den Zweitschädiger insoweit nicht geltend machen kann, als der Zweitschädiger von dem Familienangehörigen des Verletzten Ausgleich verlangen könnte; der SVT ist also beschränkt auf die Geltendmachung

des Betrages, der entsprechend dem Unfallbeitrag des Zweitschädigers auf Grund des Ausgleichsverhältnisses endgültig auf diesen entfällt (im Ergebnis ebenso: OLG Stuttgart NJW 1968, 2147; Bruck/Möller/Sieg aaO § 67 Bem. 113; Prölss § 67 Bem. 8; Wussow, UHR 10. Aufl. Tz 1467; WJ 1964, 87 f; 1970 17/18; Lauterbach, Unfallversicherung 3. Aufl. § 1542 Rnm. 7).

b) Entgegen der Auffassung der Revision ist die Frage des Rückgriffsanspruchs des SVT gegen den Zweitschädiger im Ergebnis auch dann nicht anders zu beantworten, wenn man - wie die Revision unter Hinweis auf das zu § 636 RVO ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 10. Januar 1967 (VI ZR 77/65 = LM BGB § 426 Nr. 27 = VersR 1967, 250) meint - einen Ausgleichsanspruch des vom SVT in Anspruch genommenen Zweitschädigers gegen den familienangehörigen Erstschädiger bereits im Grundsatz verneinen wollte. Der Zweitschädiger steht außerhalb des Sozialversicherungsverhältnisses; für ihn gelten nicht die sozialen Bindungen, denen der Versicherungsträger unterliegt. Es besteht deshalb kein sachlicher Grund, die Begünstigung des familienangehörigen Erstschädigers im Ergebnis zu Lasten des Zweitschädigers ausschlagen zu lassen. Wie in der Entscheidung BGHZ 51, 37, 40 (vgl. auch das Urteil des erkennenden Senats vom 9. Juni 1970 - VI ZR 311/67 -, zur Aufnahme in BGHZ vorgesehen) ausgeführt, wäre es vielmehr auch bei Verneinung eines Ausgleichsanspruchs gerechtfertigt und geboten, daß der SVT von dem Zweitschädiger nur soviel beanspruchen könnte, wie im Innenverhältnis zwischen dem Familienangehörigen des Verletzten (= Erstschädiger) und dem Zweit-

schädiger auf diesen entfielen, wenn der Familienangehörige nicht begünstigt wäre. Aus diesen Gründen geht es nicht an, den nach den Ausführungen zu a) gebotenen Schutz auf dem Rücken des Zweitschädigers dadurch zu gewährleisten, daß man einen Rückgriff des SVT gegen den Zweitschädiger (=Beklagten) unbeschränkt zuläßt, diesem aber einen Ausgleich gegen den familienangehörigen Erstschädiger (= Peter K[REDACTED]) verwehrt.

3. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß die Voraussetzungen des grundsätzlich somit auch hier entsprechend anwendbaren § 67 Abs. 2 VVG vorliegen. Nach ihrer Ansicht muß die häusliche Gemeinschaft des ersatzpflichtigen Familienangehörigen mit dem versicherten Geschädigten in dem Zeitpunkt bestehen, in dem der SVT Rückgriffsansprüche erheben kann, weil er seinerseits geleistet hat. Dagegen komme es auf den Unfallzeitpunkt nicht an. In dem maßgebenden Zeitpunkt habe Peter K[REDACTED] aber nicht mehr in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Mutter Christine K[REDACTED] gelebt, da sie einige Zeit nach dem Unfall verstorben sei.

In welchem Zeitpunkt die häusliche Gemeinschaft im Sinne des § 67 Abs. 2 VVG zwischen dem Verletzten und dem Schädiger vorgelegen haben muß, ist umstritten. Überwiegend wird auf den Unfallzeitpunkt abgestellt (vgl. Bruck/Möller/Sieg aaO § 67, 107 m.w.N.; Wussow aaO Tz 1466; WJ 1965, 29, 30 f; Schreiber, Die Krankenversicherung 1968, 205, 207; Wahle, VersR 1963, 76; Ehrenzweig, Deutsches /Österreichisches/ Versicherungsvertragsrecht S. 290; ÖOGH VersR 1964, 692). Eine Mindermeinung hält demgegenüber

den Zeitpunkt der Leistung des Versicherers für entscheidend (Prölss 17. Aufl. § 67, 8; Hüskes VersR 1966, 20, 21; ÖOGH VersR 1963, 75, 76). Roelli/Jaeger (Kommentar zum schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag Bd. II S. 577 f) lassen schließlich für Art. 72 Abs. 3 des schweizerischen Gesetzes, der mit § 67 Abs. 2 VVG übereinstimmt, sowohl den Unfallzeitpunkt als auch den Zeitpunkt der Leistung des Versicherers gelten (ähnlich Geyer, VersR 1967, 213 ff; vgl. OLG Nürnberg VersR 1960, 975, 976).

Welcher dieser Ansichten für die unmittelbare Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG zu folgen wäre, bedarf hier keiner abschließenden Entscheidung. Im vorliegenden Fall geht es nur darum, wie diese Frage zu beantworten ist, wenn der dem SVT an sich nach § 1542 RVO gewährte Rückgriff eingeschränkt ist. In diesem Falle genügt nach Auffassung des Senats, daß die häusliche Gemeinschaft jedenfalls im Unfallzeitpunkt bestand, wobei dahinstehen mag, ob für bestimmte Fallgruppen auch der Zeitpunkt der Leistung ausreichen könnte.

Für die Maßgeblichkeit des Unfallzeitpunkts spricht bereits der Umstand, daß beim SVT - anders als beim Privatversicherer (vgl. § 67 VVG) - die Zeitpunkte von Unfall und Rechtsübergang (§ 1542 RVO) zusammenfallen und die Leistung zu einem anderen (späteren) Zeitpunkt gewährt wird (vgl. Wussow aaO Tz 1466; WJ 1965, 29). Knüpft man dagegen an den Zeitpunkt der Ersatzleistung an, so stellte sich erst in ihrem Augenblick die Übergangsfähigkeit heraus, während der Anspruch nach § 1542 RVO nicht

erst mit der Leistung, sondern schon mit seiner Entstehung, d.h. im Augenblick des Schadensereignisses übergeht (vgl. BGHZ 48, 188). Dieser Umstand weist nicht nur auf formale und die Systemgerechtigkeit bestätigende Gesichtspunkte hin, sondern auch auf Sachgründe der Rechtssicherheit und Praktikabilität. Weithin bestehen die gewährten Leistungen der Sozialversicherung nicht in einem einmaligen Betrag, sondern in wiederkehrenden Leistungen (Renten). Wäre der Zeitpunkt der Leistung entscheidend, so könnten sich die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 VVG ändern, die im übrigen dann der zusätzlichen Prüfung für jeden Leistungszeitpunkt bedürften. Außerdem unterläge der Regreßausschluß der Manipulation: Versicherungsnehmer und Schädiger könnten nach dem Schadensfall zum Zwecke des Regreßausschlusses die häusliche Gemeinschaft herstellen (vgl. Bruck/Möller/Sieg aaO § 67 Bem. 107; Wussow aaO Tz 1466; WJ 1965, 29, 30/31). Stellt man dagegen auf den Unfall ab, so steht der rechtlich erhebliche Zeitpunkt von vornherein fest. Auf ihn hat auch kein Beteiligter Einfluß.

Vor allem tritt, soweit es um die Einschränkung des Regreßrechts nach dem Vorbild des § 67 Abs. 2 VVG geht, folgendes hinzu. Im Bereich der unmittelbaren Anwendung des § 67 Abs. 2 VVG räumt man, auch soweit auf den Zeitpunkt des Unfalls abgestellt wird, ein, daß sich eine Anknüpfung an den Leistungszeitpunkt durchaus mit der Zielsetzung dieser Bestimmung - Schutz des versicherten Verletzten dahin, ihn in seinem Lebensunterhalt nicht durch die Belastung der gemeinsamen Familienkasse mit einem Ausgleichsanspruch zu beeinträchtigen - vereinbaren lasse (Bruck/Möller/Sieg aaO Bem. 107; WJ 1965, 29, 31). Das liegt im Leistungsbereich der SVT anders.

Bereits in BGHZ 41, 79, 82 (vgl. auch BGHZ 43, 72) ist dargelegt worden, daß die Sozialversicherung entsprechend ihrer sozialen Aufgabe nicht nur den Versicherten selbst vor der durch die Wechselfälle des Lebens bedingten wirtschaftlichen Not sichern will, vielmehr auch verhindern soll, daß der Versicherte infolge Krankheit und Not seiner Familie zur Last fällt. Bei der gesetzlichen Krankenversicherung kommt der bezweckte Familienschutz noch besonders darin zum Ausdruck, daß nach § 205 RVO unter bestimmten Voraussetzungen auch Familienmitgliedern des Versicherten Krankenhilfe gewährt wird. Die Leistungen des SVT an den Versicherten sollen zugleich dessen Familienangehörigen zugute kommen (BGH Urteil vom 9. Januar 1968 - VI ZR 44/66 = LM RVO § 1542 Nr. 59 = VersR 1968, 248, 249 = NJW 1968, 649, 650). Diese Einschränkung des Forderungsübergangs trägt dem sozialen Schutzzweck der öffentlichen Versicherungsleistungen und dem Erfordernis des Schutzes der Familiengemeinschaft Rechnung. Der erkennende Senat hat schon im Urteil vom 9. Januar 1968 - VI ZR 44/66 = aaO ausgeführt, daß § 67 Abs. 2 VVG das "Vorbild" für die Einschränkung des Rückgriffsrechts abgebe und daß die Rückgriffsrechte der öffentlichen Versicherungsträger gegen Familienangehörige des Versicherten "in ähnlicher Weise" wie im Bereich der privaten Schadensversicherung durch § 67 Abs. 2 VVG eingeschränkt seien. Damit kommt bereits zum Ausdruck, daß diese Zielsetzung hier über den engeren Schutzzweck des § 67 Abs. 2 VVG hinausreicht, der (lediglich) den Versicherten dahin schützen will, daß er in seinem Lebensunterhalt durch die Belastung der gemeinsamen Familienkasse mit einem Aus-

gleichsanspruch beeinträchtigt wird (vgl. Prölss aaO § 67 Bem. 8). Insbesondere der darüber hinausgehende, auf die ideelle und wirtschaftliche Verbundenheit der Familienangehörigen Rücksicht nehmende Schutzzweck der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungsleistungen rechtfertigt es, daß der für eine fahrlässige Körperverletzung verantwortliche, in häuslicher Gemeinschaft mit dem Geschädigten lebende Familienangehörige in dem Umfang nicht in Anspruch genommen wird, in dem öffentliche Versicherungs- und Versorgungsleistungen den Schaden auffangen (Urt.v. 9. Januar 1968 - VI ZR 44/66 = aaO).

Diesem Schutzzweck liefe es zuwider, wenn der Rückgriff nach § 1542 RVO zu Lasten des schadensersatzpflichtigen Familienangehörigen nur deshalb zugelassen würde, weil die häusliche Gemeinschaft nach dem Unfall, aber vor der Leistung der Krankenkasse durch den Tod des Verletzten aufgehoben worden ist. Es wäre auch nicht vertretbar, den Rückgriff etwa dann zuzulassen, wenn der Verletzte kurz nach dem Unfall verstorben ist; insbesondere ließe sich eine dem Bedürfnis nach Rechtssicherheit genügende zeitliche Grenze nicht ziehen.

4. Das Rückgriffsrecht des SVT gegen den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherten lebenden Familienangehörigen ist unabhängig davon ausgeschlossen, ob der fahrlässige Schädiger im Einzelfall durch eine private Haftpflichtversicherung, etwa durch die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, geschützt ist (BGHZ 41, 79, 84; BGHZ 43, 72, 79; BGH Urteil vom 9. Januar 1968 = aaO; jetzt auch BGHZ 52, 350 für den Forderungsübergang auf den privaten

Krankenversicherer). Hieran hat sich mit der Einführung des Direktanspruchs gegen den Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer durch § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 5. April 1965 (BGBl I 213) nichts geändert (vgl. Wussow WJ 1969, 134 f). Denn der Versicherer hat nach dieser Bestimmung ebenfalls nur im Rahmen seiner Leistungspflicht einzustehen, also vor allem lediglich insoweit, als der Schädiger haftet (BGH Urteil vom 24. Juni 1969 - VI ZR 15/68 = VersR 1969, 860, 861). Ist der Rückgriffsanspruch des SVT gegenüber dem Familienangehörigen des Verletzten ausgeschlossen, so gilt diese Einschränkung danach auch gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Familienangehörigen.

5. Da nach alledem die Klägerin in ihren Rechten kraft Rechts-Übergangs (§ 1542 RVO) gegen den Zweitbeklagten (Zweitschädiger) auf die Quote beschränkt ist, die dieser entsprechend seinem Unfallbeitrag im Innenverhältnis zu dem Familienmitglied Peter K. zu tragen hätte, hat das Berufungsgericht hier im Ergebnis zutreffend einen Rückgriffsanspruch der Klägerin gegen den Zweitbeklagten wegen der für Christine K. erbrachten Leistungen verneint. Wie der Tatrichter ohne Rechtsirrtum ausführt, hat der Zweitbeklagte lediglich die Betriebsgefahr seines Personenkraftwagens zu vertreten, während Peter K. sich einer grob verkehrswidrigen Vorfahrtsverletzung schuldig gemacht hat. Wenn das Berufungsgericht auf dieser Grundlage Peter K. im Innenverhältnis den gesamten Schaden allein tragen läßt, ist diese tatrichterliche Abwägung rechtlich nicht zu beanstanden. Sie wird auch von der Revision nicht in Zweifel gezogen.

6. Mit dem Rückgriffsanspruch gegen den Zweitschädige: scheidet zugleich ein Anspruch gegen die Erstbeklagte als seinen Haftpflichtversicherer aus, da sie nach § 3 Nr. 1 Pflichtversicherungsgesetz nur insoweit unmittelbar haftet, als ihr Versicherungsnehmer für den Schaden einzustehen hat.

7. Nach alledem war die Revision unbegründet und mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Pehle

Nüßgens

Dr. Bode

Dr. Weber

Bundesrichter Sonnabend
ist urlaubsabwesend und
deshalb verhindert zu
unterschreiben.

Pehle